

SIEBTES RAHMENPROGRAMM

FINANZHILFEVEREINBARUNG Nr.

PROJEKTBEZEICHNUNG [ABKÜRZUNG]

(FÖRDERFORM angeben)

Die [Europäische Gemeinschaft] [Europäische Atomgemeinschaft] (die „Gemeinschaft“), vertreten durch die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (die „Kommission“),

einerseits,

und (Name und Rechtsform des Koordinators) (ggf. nationale Registrierungsnummer) mit Sitz in [vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land], vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), [und/oder (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion)], oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter, der *Empfänger*, der als *Koordinator des Konsortiums* tätig ist (der „Koordinator“)¹, („Empfänger Nr. 1“),

andererseits,

HABEN folgende Bedingungen und Anhänge, die Bestandteil dieser Finanzhilfvereinbarung (die „Finanzhilfvereinbarung“) sind, **vereinbart**.

- Anhang I - Beschreibung der Arbeiten [gemeinsames Arbeitsprogramm (*nur Exzellenznetze*)]
- Anhang II - Allgemeine Bedingungen (Verweis auf engl. Fassung des ABl.)
- Anhang III - [Besondere Vorschriften für [diese Förderform oder -tätigkeit] gemäß der Veröffentlichung in [Verweis auf engl. Fassung ABl.]] [entfällt]
- [Anhang IV: - Formular A – Beitritt von *Empfängern* zur *Finanzhilfvereinbarung* gemäß der Veröffentlichung in (Verweis auf engl. Fassung des ABl.)]
- [Anhang V - Formular B – Beitritt eines neuen *Empfängers* zur *Finanzhilfvereinbarung* gemäß der Veröffentlichung in (Verweis auf engl. Fassung des ABl.)]
- [Anhang VI: - Formular C – Kostenaufstellung für die verschiedenen Förderformen gemäß der Veröffentlichung in (Verweis auf engl. Fassung ABl.)]
- [Anhang VII: - Formular D – Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen und Formular E – Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Methodik gemäß Veröffentlichung in (Verweis auf engl. Fassung des ABl.)]

Artikel 1 - Beitritt der anderen *Empfänger* zur *Finanzhilfvereinbarung*

1. Der *Koordinator* sorgt dafür, dass alle nachstehend genannten Rechtspersonen durch Unterzeichnung des vom *Koordinator* gegengezeichneten Formulars A in drei Originalen dieser *Finanzhilfvereinbarung* als *Empfänger* beitreten und so die durch die *Finanzhilfvereinbarung* begründeten Rechte und Pflichten mit dem Tag des Inkrafttretens der *Finanzhilfvereinbarung* übernehmen.

¹ HINWEIS: Bei Forschungsmaßnahmen zugunsten spezieller Gruppen (einschließlich Kooperations- und Verbundforschung) muss die Art des Teilnehmers in der Finanzhilfvereinbarung genannt werden: FTE-Akteur/KMU/Unternehmensgruppierung/zivilgesellschaftliche Organisation.

- (**Name und Rechtsform des Empfängers**) (**ggf. nationale Registrierungsnummer**) mit Sitz in [vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land], vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), [und/oder (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion)], oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter („Empfänger Nr. 2“),
- (**Name und Rechtsform des Empfängers**) (**ggf. nationale Registrierungsnummer**) mit Sitz in [vollständige Anschrift Gemeinde/Stadt/Provinz/Land], vertreten durch (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion), [und/oder (Name des gesetzlichen Vertreters), (Funktion)], oder seinen/ihren bevollmächtigten Vertreter („Empfänger Nr. 3“),
- (...)

Alle *Empfänger* bilden gemeinsam das *Konsortium* (das „*Konsortium*“)

2. Der *Koordinator* sendet der *Kommission* ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular A pro *Empfänger* spätestens 45 Kalendertage nach dem Inkrafttreten der *Finanzhilfvereinbarung*. Die beiden verbleibenden Originale werden wie folgt aufbewahrt: eines vom *Koordinator*, das auf Anfrage eines *Empfängers* zur Ansicht bereitgestellt wird, und das andere vom betreffenden *Empfänger*.

3. Sollte eine oben genannte Rechtsperson der *Finanzhilfvereinbarung* nicht innerhalb der in dem vorangehenden Absatz genannten Frist beitreten oder sich weigern, innerhalb dieser Frist beizutreten, ist die *Kommission* nicht länger an ihr Angebot an die genannte(n) Rechtsperson(en) gebunden. Das *Konsortium* kann der *Kommission* innerhalb der von letzterer gesetzten Frist geeignete Lösungen vorschlagen, um die Durchführung des *Projekts* sicherzustellen. Das in Anhang II für Änderungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* festgelegte Verfahren findet Anwendung.

4. [Es wird davon ausgegangen, dass die *Empfänger* eine *Konsortialvereinbarung* (die „Konsortialvereinbarung“) über die interne Organisation des *Konsortiums* geschlossen haben.]²

Artikel 2 - Geltungsbereich

Die *Gemeinschaft* gewährt im Rahmen des [Name des spezifischen FTE-Programms] und nach Maßgabe der in dieser *Finanzhilfvereinbarung* festgelegten Bedingungen einen finanziellen Beitrag für die Durchführung des in Anhang I beschriebenen *Projekts* mit der Bezeichnung [Projektbezeichnung (Abkürzung)] („das Projekt“).

Artikel 3 – Laufzeit und Tag des Projektbeginns

Die *Projektlaufzeit* wird auf [Zahl] Monate festgelegt, gerechnet ab dem [ersten Tag des Monats nach dem Inkrafttreten der *Finanzhilfvereinbarung*] [festen Tag des Beginns (Datum)³] [dem vom *Koordinator/Empfänger* gemeldeten tatsächlichen Tag des Beginns, der innerhalb eines Zeitraums von [Zahl] Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der *Finanzhilfvereinbarung* liegen muss] (im Folgenden „Tag des Beginns“ genannt).

² HINWEIS: Dieser Satz wird in den Fällen nicht aufgenommen, in denen gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine *Konsortialvereinbarung* nicht zwingend vorgeschrieben ist.

³ HINWEIS: In den Fällen, in denen der Tag des *Projektbeginns* vor der Unterzeichnung der *Finanzhilfvereinbarung* durch beide Parteien und somit vor ihrem Inkrafttreten liegt, muss gemäß Artikel 112 der Haushaltsordnung das *Konsortium* nachweisen, dass die Maßnahme noch vor Unterzeichnung der betreffenden Vereinbarung anlaufen musste. In jedem Fall darf der Tag des *Projektbeginns* nicht vor der Einreichung des Vorschlags liegen.

Artikel 4 – Berichtszeiträume und -sprache

Das *Projekt* ist in Berichtszeiträume folgender Länge unterteilt:

- P1: von Monat 1 bis Monat X
- P2:
von Monat X+1 bis Monat Y
- P3: von Monat Y+1 bis Monat Z
- (...)
[Abschlusszeitraum]: von Monat [N+1] bis zum letzten Monat des *Projekts*

In dieser *Finanzhilfvereinbarung* verlangte Berichte und Leistungen sind in [*Sprache*] einzureichen.

Artikel 5 - Finanzieller Höchstbeitrag der *Gemeinschaft*

1. Der finanzielle Höchstbeitrag der *Gemeinschaft* zu dem *Projekt* beträgt [**Betrag**] EUR ([**Betrag in Worten**] **Euro**). Der tatsächliche finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* wird gemäß dieser *Finanzhilfvereinbarung* berechnet.
2. Einzelheiten des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* sind in Anhang I dieser Finanzhilfvereinbarung enthalten, der Folgendes umfasst:
 - eine Tabelle mit der vorläufigen Kostenaufschlüsselung und dem *finanziellen Beitrag der Gemeinschaft* für jede Tätigkeit, die von jedem *Empfänger* im Rahmen des *Projekts* durchzuführen ist. Die *Empfänger* dürfen Mittelumrichtungen zwischen den einzelnen Tätigkeiten und untereinander vornehmen, soweit die Arbeiten gemäß der Planung in Anhang I durchgeführt werden.
 - [eine Tabelle pro *Empfänger*, in der die Mittel aufgeführt sind, die als Pauschalbetrag erstattet werden. Die *Empfänger* dürfen den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* nicht auf den als Pauschalbetrag zu erstattenden Teil umschichten. Letzteres gilt nicht für *Empfänger* aus Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit.]⁴
3. Das Bankkonto des *Koordinators*, auf das alle Zahlungen des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* zu leisten sind, ist:
 - Name des Kontoinhabers:
 - Name der Bank:
 - Kontonummer: IBAN-Code und Nummer

Artikel 6 - Vorfinanzierung

Innerhalb von 45 Tagen nach Inkrafttreten dieser *Finanzhilfvereinbarung* wird dem *Koordinator* im Rahmen einer Vorfinanzierung ein Betrag in Höhe von [**Betrag**] EUR ([**Betrag in Worten**]⁵) **Euro**) gezahlt. Der *Koordinator* verteilt den Vorfinanzierungsbetrag nur an die *Empfänger*, die der

⁴ HINWEIS: Dieser Spiegelstrich wird nur dann eingefügt, wenn ein Teil der Finanzhilfe als Pauschalbetrag, Pauschalsatz (sofern es sich nicht um indirekte Kosten handelt) (einschließlich Pauschaltarifen) oder eine Kombination von diesen erstattet wird.

⁵ HINWEIS: Dieser Betrag soll für die *Empfänger* einen Vorschuss zur Überbrückung darstellen, er wird in den Verhandlungen vereinbart. Als Richtschnur könnte dieser Betrag für *Projekte* mit mehr als zwei Zeiträumen bei 160 % der durchschnittlichen Finanzierung pro Zeitraum liegen (Durchschnitt = gesamter EG-Beitrag/Zahl der Zeiträume).

Finanzhilfvereinbarung beigetreten sind, nachdem die in den Beteiligungsregeln verlangte und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf der das *Projekt* beruht, genannte Mindestanzahl von *Empfängern* der Finanzhilfvereinbarung beigetreten sind.

Die *Empfänger* vereinbaren hiermit, dass der Betrag von [*Betrag*] EUR ([*Betrag in Worten*] Euro), der dem Beitrag der *Empfänger* zu dem Garantiefonds im Sinne von Artikel II.20 entspricht und [5 %] des finanziellen Höchstbeitrags der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 ausmacht, in ihrem Namen von der Kommission von dem Vorfinanzierungsbetrag in den Garantiefonds überwiesen wird. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die *Empfänger* den in Absatz 1 genannten vollen *Vorfinanzierungsbetrag* erhalten haben, und sie müssen diesen nach Maßgabe der *Finanzhilfvereinbarung* belegen.

Artikel 7 - Sonderklauseln

[Für diese *Finanzhilfvereinbarung* gelten keine Sonderklauseln.]

[Für diese *Finanzhilfvereinbarung* gelten folgende **Sonderklauseln**:]

Artikel 8 – Kommunikation

1. Mitteilungen und Anträge im Zusammenhang mit der *Finanzhilfvereinbarung* werden unter Angabe der Nummer der *Finanzhilfvereinbarung* sowie der Art und der Einzelheiten des Antrags oder der Mitteilung bei folgenden Adressen eingereicht:

Für die *Kommission*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften
GD [Bezeichnung]
[B-1049 Brüssel
Belgien] [Luxemburg]

Für den *Koordinator*: [Name des Ansprechpartners]
[Kontaktadresse]

2. Für die elektronische Übermittlung von Informationen oder Unterlagen werden folgende Adressen verwendet:

Für die *Kommission*:

Für den *Koordinator*:

3. Bei Verweigerung der Annahme der Zustellung oder Abwesenheit des Adressaten gilt das Schriftstück als an dem Tag dem *Empfänger* beziehungsweise *Konsortium* zugestellt, an dem die letzte Auslieferung erfolgt ist, wenn die Zustellung für den *Koordinator* an eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Adressen und an den gesetzlichen Vertreter erfolgt ist. Sonstigen *Empfängern* gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn die Zustellung an die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Adresse erfolgt ist.

4. Mitteilungen und Anträge im Zusammenhang mit der Bearbeitung personenbezogener Daten (Artikel II.13) sind **unter Verwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Adresse(n) der Kommission** an den Datenverarbeitungsbeauftragten zu richten: *Referatsleiter (zuständiger Dienst)*.

Artikel 9 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* ist ein Beitrag aus dem Forschungshaushalt der *Gemeinschaft* mit dem Ziel, das Siebte Forschungsrahmenprogramm (RP7) durchzuführen, und es obliegt der Kommission, das RP7 auszuführen. Dementsprechend sind auf diese *Finanzhilfvereinbarung* die Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung*, die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und ihre Durchführungsbestimmungen sowie sonstiges *Gemeinschaftsrecht* und subsidiär das Recht von [Land, in dem der nach den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zuständige Anweisungsbefugte beschäftigt ist] anwendbar.

Darüber hinaus ist dem *Empfänger* bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Kommission Entscheidungen treffen kann, die Zahlungen auferlegen, und dass diese gemäß Artikel 256 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und gemäß den Artikel 164 und 192 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vollstreckbare Titel sind.

Ungeachtet des Rechts der Kommission, die Einziehungsentscheidungen im Sinne des vorangehenden Absatzes unmittelbar zu treffen, sind für Streitfälle zwischen der *Gemeinschaft* und den *Empfängern* über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser *Finanzhilfvereinbarung* und die Gültigkeit der in Absatz 2 genannten Entscheidung allein das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder bei Berufung der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

Artikel 10 – Anwendung der Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung*

Dieser Teil der *Finanzhilfvereinbarung* geht den Anhängen vor. Anhang III geht Anhang II vor und beide gehen Anhang I vor.

Die in Artikel 7 genannten Sonderklauseln gehen allen anderen Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* vor.

Artikel 11 - Inkrafttreten der *Finanzhilfvereinbarung*

Diese *Finanzhilfvereinbarung* tritt nach Unterzeichnung durch den *Koordinator* und die *Kommission* an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

In zweifacher Ausfertigung in [...] Sprache.

Für den Koordinator [Ort], den

Name der Rechtsperson:

Name des gesetzlichen Vertreters:

Ggf. Stempel der Einrichtung:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Datum:

Für die Kommission [Brüssel] [Luxemburg], den

Name des gesetzlichen Vertreters:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

Datum: